

KATHOLISCHE BONIFATIUSSCHULE



Schuleigener Muster-Corona-Hygieneplan

Aktualisierung am 3.9.2020 (Änderungen in grün)

Aktualisierung am 21.10.2020 (Änderungen in grün)

Aktualisierung am 9.12.2020 (Änderungen in grün)

Vorübergehende Aktualisierung am 13.1.2021 – Pkt. 0

Inhalt

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21
2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler*innen
 - 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
 - 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln
3. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
4. Persönliche Hygiene
 - 4.1 Umgang mit Symptomen
 - 4.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
5. Raumhygiene
 - 5.1 Raumkonzept
 - 5.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 5.3 Reinigung an Schulen
 - 5.4 Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und Sport
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
8. Infektionsschutz im Schulbüro
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
12. Reiserückkehrer*innen
13. Dokumentation und Nachverfolgung
14. Akuter Coronafall und Meldepflicht

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs ab 11.01.2021

Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt vorübergehend verändert:

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 31.01.2021 verlängert.
- 2.) Die Schulen werden gebeten, auch für die letzten beiden Januarwochen zu klären, welche Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht entsprechend des schulischen Konzeptes teilnehmen können und für welche Schülerinnen und Schüler ein Präsenzangebot in Schule ermöglicht werden muss, weil ihre Eltern eine Begleitung zu Hause nicht ermöglichen können. Für diese Schülerinnen und Schüler bieten die Schulen organisierte Lern- und Betreuungsangebote an.
- 3.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.
- 4.) Schülerinnen und Schüler haben auch in der Grundschule eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Schülerinnen und Schüler können die MNB auf dem Außengelände, in der Kantine, im Sportunterricht und beim Essen absetzen. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK.

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Am 6. August 2020 sind wir sowohl am Schulvormittag als auch im Ganztagesbetrieb mit dem Regelbetrieb gestartet.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler*innen

Schüler*innen werden angehalten, **nach Möglichkeit Abstand zu wahren**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen** (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich **vermieden werden**.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht **eingeschränkt**. Schüler*innen sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schüler*innen nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen (für den WPK bzw. Profilbereich bilden an der Boni, nach Genehmigung durch die ASH, Doppeljahrgänge eine Kohorte), Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. **Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.**

Auch im **Ganztage** gilt, dass **Schülerinnen und Schüler** aus einem Jahrgang bzw. **einer Kohorte** untereinander **keinen Abstand einhalten müssen**, Schüler*innen aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schüler*innen möglichst niedrig sein soll.

Für die Früh- und Spätbetreuung im Rahmen der GBS gelten an der Boni nach Genehmigung durch die ASH die jeweiligen Betreuungsgruppen als eine Kohorte. Die jeweilige Gruppenzusammensetzung wird täglich dokumentiert und nach der 4-wöchigen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der FHH darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schüler*innen einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Die Schüler*innen der Grundschule und der Jahrgänge 5 und 6 haben feste Pausenzeiten auf dem Schulhof mit einem der Kohorte zugewiesenen Areal. Die Kolleg*innen einer Jahrgangsstufe unterstützen sich gegenseitig und sprechen sich ab.

Die Schüler*innen der Klassen 7-10 verbringen die Pausen im Klassenraum oder gehen als Gruppe zu nahe gelegenen Plätzen in der Umgebung, um dort Pause ohne weiteren Kontakt zu machen.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Im Lehrerzimmer halten sich maximal 10 Personen auf. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Maske getragen werden. Ein Visier ersetzt die Mund-Nasen-Maske nicht! Der Sanitärbereich wird einzeln bzw. mit Maske betreten.

Das Schulbüro wird einzeln und mit Maske betreten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Das Lehrerpult wird mit einem entsprechenden Abstand zu den Schüler*innen im Klassenraum positioniert. Ggf. kann das Lehrerpult auch mit einer Plexiglasscheibe versehen werden. Von Gruppentischen wird bis auf Weiteres abgesehen. Die Schüler*innen sollten nach Möglichkeit eine direkte Sicht auf die Tafel haben.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht eine Mund-Nasen-Maske oder auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. **in unserer Stadtteiloberstufe. Der Einsatz wird in an der Stammschule entsprechend dokumentiert. In der Stadtteiloberstufe müssen sowohl Schüler*innen als auch die Lehrkräfte eine Mund-Nasen-Maske im Unterricht tragen. Ein Visier stellt keine Alternative dar.**

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Kohorte

In der Grundschule bildet eine Jahrgangsstufe eine Kohorte. In der Stadtteilschule bildet der Doppeljahrgang eine Kohorte.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende **Kommunikation** dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

Kommunikation/Information/Unterweisung

An den ersten Schultagen und in regelmäßigen Abständen werden die Hygieneregeln (AHA-Formel) mit den Schüler*innen thematisiert. Die Belehrung wird im Klassenbuch durch die Klassenleitung dokumentiert. Auch die Eltern werden auf dem ersten Elternabend im Rahmen der allgemeinen Hygienebelehrung entsprechend informiert. Abwesende Eltern erhalten die Informationen schriftlich. Die Belehrung wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Betreten und Verlassen der Gebäude

Im **Haus Schlüssel** gilt ein Einbahnstraßenprinzip. Das Gebäude wird über den Haupteingang betreten und dann auch nur das Haupttreppenhaus benutzt. Für das Verlassen des Gebäudes wird das seitliche Treppenhaus benutzt. Als Ausgang dient die Tür bei der Pausenhalle. Das Gebäude wird **nicht** zur Schulhofseite hin betreten oder verlassen.

In den übrigen Gebäuden bewegen wir uns vorsichtig im Treppenhaus, da hier keine Einbahnstraßenregelung möglich ist. Wir achten auf den Abstand und warten ggf. einen Moment.

Unterrichtsbeginn

Für die Grundschulklassen gibt es auf dem Schulhof feste Aufstellpunkte, an denen sich die Schüler*innen kurz vor 8.00 Uhr mit der jeweiligen Lehrkraft treffen. Die Eltern entlassen ihre Kinder möglichst am Schultor. Die Stadtteilschüler*innen betreten die Gebäude selbstständig und gehen direkt in den bereits geöffneten Klassenraum. Alle achten darauf, dass sie nicht schon viel zu früh in der Schule sind.

Unterrichtsende

Die Schüler*innen werden nicht im Gebäude und auch möglichst nicht auf dem Schulhof, sondern am Schultor ggf. von ihren Eltern abgeholt. Im Anschluss an die GBS werden die Kinder kohortenweise zur Abholzeit ans Schultor gebracht. Die verbindlichen Abholzeiten der GBS sind von 14.55 - 15.00 Uhr und von 15.45- 16.00 Uhr. In der Spätbetreuung klingeln die Eltern bitte am Hort, damit die Betreuer die Kinder dann hinausschicken können.

Pausenzeiten

Die Pausenzeiten werden auseinandergezogen. Auf dem Schulhof halten sich nur die Jahrgänge 0 – 6 auf. Die Stadtteilschule macht entweder im Klassenraum, vor der Kirche auf dem Bonifatiusplatz oder bei einem Spaziergang Pause.

9.30 Uhr	Jahrgang VSK + 1 + 3	Hofzeit
10.00 Uhr	Jahrgang 2 + 5 + 6	Hofzeit
10.30 Uhr	Jahrgang 4	Hofzeit
11.30 Uhr	Jahrgang VSK + 1 + 3	Hofzeit
12.00 Uhr	Jahrgang 2 + 4 + 5 + 6	Hofzeit (wenn sie nicht Mittag essen)

Die zugewiesenen Bereiche und Aufsichten gehen aus dem Aufsichtsplan hervor!

Die Pausenhalle ist bis auf weiteres für die Pausennutzung gesperrt!

Frühstücksverkauf und Mittagessen

Der Frühstücksverkauf findet bis auf weiteres bereits morgens in Zeit von 8.15 -9.00 Uhr statt. Der Verkauf findet aus den Fenstern der Pausenhalle heraus statt. Die Schüler*innen können sich so morgens mit einem Frühstück versorgen. Es wird in Butterbrottüten verpackt. Der Freitags-Frühstücksverkauf der Klassen findet bis auf Weiteres nicht statt!

In der zweiten großen Pause gehen die Schüler*innen der Jahrgänge **5. + 6.** in der Mensa zum Essen, die ein Essen bestellt haben. Die Schüler*innen der Jahrgänge **7 -10** gehen ab 12.30 Uhr zum Essen in die Mensa. In der Mensa sind die Tische für die entsprechenden Kohorten gekennzeichnet. Beim Betreten der Mensa wird eine MNB getragen, bis man an seinem Platz sitzt. Vor dem Betreten der Mensa waschen sich die Schüler*innen die Hände. Die Abstände beim Anstehen an der Essensausgabe werden eingehalten. Es gibt ein Einbahnstraßenbetrieb in der Mensa. Bitte die Beschilderung beachten. Die Schüler*innen der GBS essen zu festen Zeiten in ihren Kohorten.

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) ~~sowie transparenten Visieren~~ werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die **Maskenpflicht** gilt insbesondere **während** der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren **sowie** auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende **Ausnahmen:**

1. **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind die **Unterrichts- und Ganztagsangebote** in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind generell alle **Schüler*innen** der **Grundschulen** Für Grundschüler*innen, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler **während** des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.
3. **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind alle **Personen** an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem **festen Arbeitsplatz** arbeiten und zusätzlich

untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.

- 4. Eine Befreiung einzelner Schüler*innen oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass**

- ein zugelassener Arzt / eine zugelassene Ärztin
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient*in, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o. g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an der Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und die Schüler*innen sich in ihrer Kohorte aufhalten
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5m in geschlossenen Räumen und 2,5m im Freien eingehalten werden kann. **An der Bonifatiuschule wird der Sportunterricht ohne Masken erteilt. Der Mindestabstand wird durch ein entsprechend angepasstes Sportangebot, z.B. Steppaerobic, gewährleistet.**
7. Schüler*innen dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- 8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5m zu allen Schüler*innen gewahrt wird und alle**

weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schüler*innen, auf die Maskenpflicht hin ([Checkliste für Schüler*innen und Eltern und Belehrung](#)) und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schüler*innen, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch. [Die Klassenkonferenz entscheidet über die Konsequenzen.](#)

[Haben Schüler*innen ihre MNB einmal vergessen, hält die Schule Masken mit Boni-Logo vor, die für 2 € im Schulbüro erworben werden können.](#)

Die Beschäftigten sind verpflichtet, auch außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. im Lehrerzimmer) entsprechende MNB, CPA bzw. FFP-2-Masken zu tragen.

Jede Schule hat von der Schulbehörde Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet eine MNB zu tragen. Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig. Weitere CPA-Masken sind an der Boni bei der Schulleitung erhältlich.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB. Visiere reichen nicht aus!

4. Umgang mit Schüler*innen mit erhöhtem Risiko

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schüler*innen, die unter einer Vorerkrankung mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderungen verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung

im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Raumgröße, Klassenfrequenz, Schulweg und sonstige äußere Rahmenbedingungen, die wir nicht beeinflussen können, sollen bei den Überlegungen mit berücksichtigt werden.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ein ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach der Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schüler*innen geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schüler*innen müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen. Wichtig ist, dass ein regelmäßiger und guter Kontakt besteht und die Aufgaben bearbeitet werden. Temporäre Teilnahme über Videounterricht und das Schreiben von Lernerfolgskontrollen soll ermöglicht werden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die **Tröpfcheninfektion**. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, **dürfen die Schulen nicht betreten.**

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Die Sanitärbereiche und die Räume sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). **Desinfektionsspender befinden sich in allen Unterrichtsräumen und in den Eingangsbereichen.**
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen**: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen.

6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schüler*innen verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird. **Fachräume werden nur genutzt, wenn sie im Stundenplan zugewiesen wurden. Medienraumnutzung etc. werden rechtzeitig im Buchungssystem eingetragen. Wer sich mit einer Klasse in einem nicht-zugewiesenen Raum aufhält, vermerkt dies bitte mit Rot im Klassenbuch bzw. Kursheft.**

6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffnetem Fenster unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und ggf. im Treppenhaus ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten (**TIMER**) eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen (**Mensa**) vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlufthereiniger keine Lüftung durch das Fenster.

In allen Klassen der Bonifatiuschule führt die Klassenleitung eine Belehrung zum Lüften und dem richtigen Verhalten bei geöffneten Fenstern durch. Diese Belehrung wird mit ROT im Klassenbuch dokumentiert. Auch in den GBS-Gruppen erfolgt diese Belehrung!

Für die kältere Jahreszeit werden die Schüler*innen dazu angehalten, sich für den Unterricht eine Sweatshirt-Jacke, Decke o.ä. mitzubringen, damit auch weiterhin ausreichend gelüftet werden kann, aber niemand frieren muss.

6.3 Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler die Stühle am Ende des Schultages **nicht** auf die Tische stellen, **aber trotzdem** den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: FM Erzbistum Hamburg und FA. Tip Top

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schüler*innen zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. [Unsere Chöre proben bis auf Weiteres nicht. Gemeinsames Musizieren mit Blasinstrumenten kann nur mit einem Sicherheitsabstand von 2,50 Metern der Kinder untereinander praktiziert werden.](#)

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei aber angehalten, unnötige Körperkontakte zwischen den Schüler*innen durch taktische Regelanpassungen zu vermeiden. Um den Noten- bzw. Bewertungsdruck aufgrund der erheblichen fachlichen Einschränkungen zu nehmen, hat die Fachschaft Sport beschlossen die Notenvergabe für die Jg. 1 – 8 vorläufig auszusetzen. Es erscheint ein teilgenommen und ein Textvermerk im Zeugnis.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter. Das Hygienekonzept wird uns von Bäderland vorgelegt, so dass der Schwimmunterricht für Jg. 4 stattfinden kann. Es findet kein Kontakt zu weiteren Personen statt. Die Wasserzeit ist auf 35 Minuten verkürzt. Aktuell findet der Schwimmunterricht nicht statt, da die Schwimmbäder geschlossen sind. Alternativ sollen im Unterrichtsvormittag Bewegungsangebote unter Beachtung der Hygienevorschriften gemacht werden!

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Gehen Schüler*innen kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- **Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.**
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Buffets sind künftig wieder zugelassen. Folgende Hygienemaßnahmen sind neu zu beachten:

- Schüler*innen an weiterführenden Schulen tragen eine MNB bis sie ihren Essensplatz eingenommen haben. Wir bitten auch unsere Grundschüler*innen dringend darum, sich an die MNB-Regelung zu halten.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen gewechselt.

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert. [Unser Schulbüro wird einzeln betreten und ist mit einer Plexiglasscheibe ausgestattet.](#)

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Die Gesamtlehrerkonferenzen finden bis auf Weiteres nicht statt. Wir tagen regelmäßig getrennt nach Schulform (siehe Terminplan).

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Visiere gelten nicht als Ersatz! Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Die Eltern verabschieden ggf. ihre Kinder morgens am Schultor und nehmen sie auch dort wieder in Empfang. Nur die Eltern der Vorschulkinder dürfen ihre Kinder bis in den Raum begleiten. Die Vorschulpädagogen dokumentieren diese Anwesenheit.

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schüler*innen diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter, Lerntherapeuten, Beratungslehrerin, Kinderschutzbeauftragte...)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schüler*innen sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an die Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen

und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum ([Grüner Salon](#)) zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend die ASH, das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht (Berend Loges) über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.